

2. Nachtragsvereinbarung

zum Durchführungsvertrag zur Sicherung der Planung, öffentlichen Erschließung und Gestaltung des Vorhabens Entwicklung „Solarpark Staats“, Ortschaft Staats

zwischen dem Betreiber

CEE PVF Stendal GmbH & Co. KG
Eichenweg 35
27356 Rotenburg (Wümme)

ehemals firmierend unter

Bürgersolarpark Staats GmbH & Co. KG

im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt

und

der Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Stendal

Vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klaus Schmotz

nachstehend „Stadt“ genannt

Präambel

Die Stadt und die Vorhabenträgerin schlossen am 11.07.2012 den Durchführungsvertrag zur Sicherung der Planung, öffentlichen Erschließung und Gestaltung des Vorhabens Entwicklung „Solarpark Staats“, Ortschaft Staats, nachstehend „Städtebaulicher Vertrag“ genannt, der mit Vereinbarung vom 10.12.2012 ergänzt wurde.

Die Vorhabenträgerin ihrerseits wurde von der CEE-Gruppe erworben und hat umfirmiert in CEE PVF Stendal GmbH & Co. KG sowie ihren Sitz nach Rotenburg (Wümme) verlegt.

Auf Wunsch der Stadt und der Vorhabenträgerin, deren Gesellschafter gewechselt haben, nehmen die Parteien Änderungen des Städtebaulichen Vertrages vom 11.07.2012 wie folgt vor:

1. Rückbausicherheit

§ 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie zur Absicherung anfallender Kosten für den Rückbau der Photovoltaikanlage einschließlich aller Anschlussleitungen und sonstigen zugehörigen Anlagen der Stadt als der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe von 406.290,00 € (Vierhundertsechstausendzweihundertneunzig Euro) erbringen wird.

Die Sicherheit ist in Höhe von 235.000 € (Zweihundertfünfunddreißigtausend Euro) unverzüglich nach Abschluss dieser 2. Nachtragsvereinbarung und in Höhe von weiteren

171.290,00 € (Einhunderteinundsiebzigttausendzweihundertneunzig Euro) bis zum 24.09.2027 zu erbringen.

Die Sicherheit wird durch Beibringen einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts, die bzw. das der Finanzdienstleistungsaufsicht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union untersteht, erfüllt.

Alternativ ist der Vorhabenträgerin gestattet, anstelle einer Bürgschaft die Sicherheit durch Barhinterlegung in jeweils gleicher Höhe auf einem von der Stadt zu benennenden Konto zu erbringen.

Kosten der Sicherheit gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin und sind von dieser jährlich gegen Nachweis der Stadt zu ersetzen. Zinszuflüsse erhöhen die Sicherheit.

In § 5 wird ein neuer Abs. 4 wie folgt angefügt:

„Die Vorhabenträgerin stellt die in Abs. 3 genannte Sicherheit für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Sie wird der Vorhabenträgerin nach Abschluss und Abnahme der Rückbauarbeiten innerhalb von vier Wochen zurückgegeben bzw. ausbezahlt. Sofern die Vorhabenträgerin ihre Rückbauverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommt, wird die Sicherheitsleistung nach Abschluss der Rückbauarbeiten in der Höhe an die Vorhabenträgerin ausbezahlt, soweit sie nicht durch die Bauaufsichtsbehörde zum Rückbau verwendet wurde.“

2. Sicherheitsleistung zu Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 14 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen.

3. Sitz der Betreibergesellschaft

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorhabenträgerin unterstützt bestmöglich den Abschluss eines Vertrages über die Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen Rotenburg (Wümme) als Sitzgemeinde der Vorhabenträgerin und der Stadt mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2016 gem. Anlage 1.“

4. Schlussbestimmung

Der Durchführungsvertrag vom 11.07.2012 in der Fassung der 1. Vertragsergänzung vom 10.12.2014 bleibt im Übrigen unverändert.

Stendal, den 2017

.....
Stadt

.....
Vorhabenträgerin